

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Februar 2012

132. Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 9. November 2011 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Entwurf zum Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zur Stellungnahme.

Der Berichtsentwurf vom 9. November 2011 stellt zwei Ziele in den Vordergrund: Erstens soll der Bericht Leitlinien und Massnahmen darlegen, wie der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz für die Zeit nach 2015 weiterentwickelt und angepasst werden kann, und zweitens soll er eine neue Grundlage schaffen, um die Interessen und Bedürfnisse von Bund und Kantonen soweit wie möglich in Einklang zu bringen. Dazu analysiert der Bericht die heutige Situation im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz und leitet Massnahmen für die Weiterentwicklung und Optimierung ab. Die vorrangige Ausrichtung von Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, die föderalistische Organisation und Zuständigkeit sowie die Regelung der Finanzierung gemäss neuem Finanzausgleich (Zuständigkeitsfinanzierung) sollen beibehalten werden.

Zu den wesentlichen Elementen, die beim Bevölkerungsschutz neu geregelt werden sollen, gehören eine stärkere Koordination des Gesamtsystems auf schweizerischer Ebene, die klare Bezeichnung von Ansprechstellen auf Stufe Bund und Kantone, die Bereinigung von Schnittstellen zwischen einzelnen Partnerorganisationen und das Einsetzen einer Studiengruppe, die Anpassungen beim Dienstpflichtsystem prüft. Beim Zivilschutz sollen Anpassungen bei der Dienstpflicht, eine Verkleinerung der Bestände sowie die Schaffung von interkantonalen Stützpunkten geprüft werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Zustelladresse: Generalsekretariat VBS, Sicherheitspolitik, Bundeshaus Ost, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 9. November 2011 haben Sie uns den Entwurf zum Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der vorliegende Entwurf (Berichtsentwurf) beleuchtet nach einer allgemein gehaltenen Einleitung in je einem sogenannten Standbericht den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, zeigt je eine Strategie dazu auf und äussert sich zum weiteren Vorgehen und zur Umsetzung. Dieser Aufbau hat zur Folge, dass der Berichtsentwurf zahlreiche Doppelspurigkeiten aufweist, sich mit Einzelheiten befasst und grundlegende Punkte in Projektorganisationen mit weiteren Arbeitsgruppen verschiebt. Schliesslich wird noch beabsichtigt, eine Studiengruppe einzusetzen, die sich mit der Frage der Anpassung des Dienstpflichtsystems befasst. Eine eigentliche Strategie für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vermögen wir darin jedoch nicht zu erkennen. Bemerkungen haben wir insbesondere zu den folgenden Bereichen:

Vermischung Bevölkerungsschutz und Zivilschutz

Die Hauptschwäche des Systems Bevölkerungsschutz und Zivilschutz – und damit des Berichtsentwurfs – ersehen wir darin, dass Ersterer eine Angelegenheit auf oberer strategische Stufe ist und Letzterer – als Partnerorganisation zur Polizei, Feuerwehr usw. – sich auf der ausführenden operativen Ebene bewegt. In methodischer Hinsicht ist eine solche Vermischung der Strategien unglücklich und erschwert deren Verständnis. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste der Zivilschutz rechtlich und tatsächlich – wie die anderen vier Partnerorganisationen – vom Bevölkerungsschutz getrennt werden. Es bräuchte somit Strategien zum Bevölkerungsschutz auf Stufe Bund und zum Zivilschutz auf Stufe Kantone. Es ist bedauerlich, dass sich der Berichtsentwurf nicht auf wirklich strategische Fragen zum Bevölkerungsschutz, wie beispielsweise die Führung der Eidgenossenschaft in ausserordentlichen Lagen, konzentriert hat. Dies wäre für die Verbesserung, die Weiterentwicklung und die bessere Verankerung der Idee des Verbundsystems Bevölkerungsschutz nützlich gewesen.

Vorgängige Diskussion über Dienstpflichtsystem

Entscheidend wäre, dass vorab die Diskussion über das Dienstpflichtsystem bzw. die Dienstleistungsmodelle geführt würde – die Einsetzung einer Studiengruppe begrüßen wir ausdrücklich –, weil die Ausgestaltung der Dienstpflicht einen direkten Einfluss auf die Möglichkeiten der Dienst Erfüllung in der Armee, den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und weiteren Organisationen hat.

Ungenügende Würdigung betroffener Behörden und Organisationen

Weiter bedauern wir, dass der Berichtsentwurf fast ausschliesslich die Sichtweise des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) widerspiegelt und die Stossrichtung weiterer zuständiger Bundesämter (z. B. Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Gesundheit) im vorliegenden Bericht nur ungenügend beleuchtet wird und somit eine integrierte Sicht- und Herangehensweise nicht gegeben ist.

Der Bereich Bewältigung von Ereignissen, die durch Naturgefahren entstehen (z. B. Hochwasser, geologische Massenbewegung, Erdbeben), und damit verbundene Strategieoptionen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sind zu präzisieren. Die Bewältigung von Naturkatastrophen wird im Bericht als zentrales Element des Bevölkerungsschutzes dargestellt. Neben dem BABS nehmen aber auch weitere Bundesstellen Aufgaben im Rahmen der Vorsorge und Ereignisbewältigung im Bereich Naturgefahren wahr (z. B. Bundesamt für Umwelt, Meteo Schweiz, Schweizerisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Schweizerischer Erdbebendienst). Die Rolle dieser Bundesstellen, deren Zusammenarbeit mit dem BABS und die daraus abgeleiteten strategischen Handlungsoptionen sind im vorliegenden Bericht nur ungenügend gewürdigt, was aber eine wichtige Voraussetzung für die koordinierte Ereignisvorsorge und -bewältigung darstellen würde.

Auch im Bereich Versorgung und Entsorgung sind Strategieüberlegungen anzustellen, die als Grundlage für eine koordinierte Ereignisvorsorge auf Stufe Kanton verwendet werden können. Die technischen Betriebe stellen einen zentralen Partner im Verbundsystem Bevölkerungsschutz dar. Die Infrastrukturen der technischen Betriebe bilden zusammen mit den Verkehrsträgern, der Führungsinfrastruktur der Polizei und den Infrastrukturen des Gesundheitswesens das Rückgrat einer reibungslos funktionierenden Gesellschaft und Wirtschaft. Die vorliegende Strategie Bevölkerungsschutz greift die Thematik zwar in einigen Bereichen auf, würdigt aber die Bedeutung der technischen Betriebe in der vernetzten Gesellschaft zu wenig. Es bedarf somit klarerer und konkreterer Aussagen zur Problematik und zu strategischen Lösungsansätzen. Zum Beispiel ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den grossen Infrastrukturbetreibern noch weitgehend ungeklärt.

Ein wichtiges Strategieelement, nämlich die Verwundbarkeit von Anlagen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien in Bezug auf Angriffe aus dem Cyberspace, lässt der Berichtsentwurf aus. Es ist somit ein Bereich Informationssicherheit neu in den Strategiebericht aufzunehmen.

Finanzierung

Betreffend den Zivilschutz ist es für uns sodann zentral, dass die Vorgaben der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eingehalten werden. Entweder beteiligt sich der Bund finanziell an der Beschaffung von persönlicher Ausrüstung der Zivilschutzangehörigen und von Einsatzmaterial (nicht nur im ABC- und Telematikbereich), oder er hat sich – wie bei den anderen vier Partnerorganisationen – nicht einzumischen und übergibt die Verantwortung vollständig den Kantonen. In unserem föderalistischen Land sind nämlich – ausser bei Kriegshandlungen – zuerst die Gemeinden und Kantone zuständig für den Schutz ihrer Bevölkerung. Damit kann in der Regel auch eine genügende Finanzierung des Bevölkerungsschutzes sichergestellt werden, weil die Bürgerinnen und Bürger dessen Nutzen klar zu erkennen vermögen.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen gibt uns der Berichtsentwurf Anlass zu weiteren ergänzenden und detaillierten Bemerkungen. Wir verweisen hierzu auf den dieser Vernehmlassung beiliegenden Anhang. Insgesamt beantragen wir Ihnen die generelle Überarbeitung des Berichtsentwurfs, zu der sich die Kantone nochmals sollen äussern können.

II. Dem Schreiben gemäss Dispositiv I wird folgender Anhang beigelegt:

Anhang

1. Einleitung

Seite 1:

Bereits der erste Satz ist auf seine Richtigkeit zu hinterfragen: Entgegen den Ausführungen im Bericht ist ein tiefgreifender Wandel von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technischen Betrieben nach 1989 nicht ersichtlich. Alle diese Organisationen stehen seit jeher unter der Hoheit der Kantone und mussten bereits vor dem «Mauerfall» in Katastrophen und Notlagen eng zusammenarbeiten. Eine Einmischung des Bundes würden die Kantone auch nicht hinnehmen und

steht im föderalistischen System der Schweiz nicht zur Diskussion. Allein der Zivilschutz war weitgehend vom Bund gesteuert.

Seite 3, Fussnote 5:

Der Zivildienst gehört nicht in die Liste der sicherheitspolitischen Instrumente, da bereits der Sicherheitspolitische Bericht festhielt, der Zivildienst sei abgesehen von der Unterstützung von zivilen Behörden für weitere sicherheitspolitische Aufgaben nicht geeignet. Auch der Berichtsentwurf stellt fest (Seite 22), es fehle dem Zivildienst an systematisch ausgebildetem Kader oder Führungsstrukturen, die Einsätze im Verband zuliessen. Individuelle Einsätze seien zwar möglich, aber die Einsatzbereitschaft als Organisation sei tief und Gruppen könnten nicht aus dem Stand alarmiert und eingesetzt werden. Sie seien zudem weder besonders ausgebildet, noch hätten sie eine eigene Ausrüstung oder Infrastruktur (Seiten 22, 38).

Seite 10:

Die Formulierung des Abschnitts über die erwarteten Leistungen ist verunglückt. Es werden darin Zuständigkeiten mit Ebenen vermischt.

Seite 13:

Wiederholt wird im vorliegenden Berichtsentwurf festgehalten, dass bezüglich Einsatzmaterial und persönlicher Ausrüstung teils beträchtliche Auffassungsunterschiede zwischen Bund und Kantonen über Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen bestehen. Tatsächlich konnte die Frage der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung im Zivilschutz bis heute nicht zur Zufriedenheit der Kantone gelöst werden. Der Bund muss sich nicht zuletzt aufgrund seiner Aufgebotskompetenz für den Zivilschutz und aus Gründen der an mehreren Stellen des Berichts als Ziel genannten Verbesserung der Interoperabilität an der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden beteiligen. Solange der Bund

die Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung vollumfänglich den Kantonen überlässt, nimmt der Kanton Zürich keine Bundesvorgaben und -regelungen in den entsprechenden Bereichen hin. Letztlich widerspräche diese Regelung auch dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz der NFA.

2. Verbundsystem Bevölkerungsschutz

- Seite 17: Die Kolonne der «Gemeinsamen Zuständigkeit» muss mit «Information und Kommunikation zwischen Bund und Kantonen, unter den Kantonen und mit den Gemeinden und den Medien» ergänzt werden. Diese Zielgruppen haben andere Bedürfnisse als die breite «Bevölkerung», die erwähnt ist.
- Seite 18
(Ziff. 2.1.3): Korrekterweise muss im dritten Spiegelstrich vom Gesundheitswesen gesprochen werden, welches das sanitätsdienstliche Rettungswesen umfasst.
- Seite 20
(Abs. 3): Es ist auszuführen, was die «Koordinierten Bereiche» umfassen.
- Seite 21
(Abs. 3): Der Sanitätsdienst der Armee ist Bestandteil des Koordinierten Sanitätsdienstes.
- Seite 22
(Ziff. 2.1.4.2 / Ziff. 2.2.4): Bezüglich möglicher Einsätze des Zivildienstes im Rahmen der Katastrophen- und Nothilfe ist festzuhalten, dass ein derartiger Einsatz unter der Verantwortung des Kantons in den ersten Phasen nach einer Katastrophe (Einsatz, Instandstellung) nicht möglich ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Zivildienstleistenden weder ausgebildet noch ausgerüstet und geführt sind, stellt der Zivildienst diesbezüglich keine Alternative zum Zivilschutz dar. Zudem fehlt dem Zivildienst ein zweckmässiges Alarmierungs- und Aufgebotsystem. Denkbar wäre lediglich ein Engagement einzelner Zivildienstleistender zur Unterstützung bestimmter Einsatzbetriebe während des Wiederaufbaus, wobei solche Einsatzbegehren direkt von möglichen Ein-

satzbetrieben an den Bund zu richten sind, der die Einsatzkoordination vorzunehmen hat. Bei der Formulierung dieses Kapitels ist deshalb klarzustellen, dass der Zivildienst im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach einer Katastrophe nicht als sicherheitspolitisches Instrument im Dienste des Staates, sondern als unterstützende Organisation für Einsatzbetriebe zu verstehen ist.

Seiten 24 ff.
(Ziff. 2.1.5 Führung):

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Zuständigkeitsordnung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen nicht angetastet wird und die Verantwortung dafür weiterhin bei den Kantonen liegt. Hingegen gibt es vom Grundsatz her keine «Gemeinsame Führung Bund – Kantone» (Ziff. 2.1.5.3/2.2.3.1), da Führung nicht teilbar ist. Es ist insbesondere auch zu beachten, dass bei der Installierung dieses KKM SVS (Konsultations- und Kommunikationsmechanismus Sicherheitsverbund Schweiz) keine zusätzlichen Hierarchiestufen bei den Bewältigungsorganisationen eingeführt werden. Der KKM SVS ist als Gesprächs- und Koordinationsplattform zu betrachten, die gelegentlich bestehende Schwächen im Verkehr zwischen Bundesstellen und den Kantonen bei der Bewältigung von langanhaltenden Multikomponentenkatastrophen beseitigen kann. Hinsichtlich mobiler Einsatzführung besteht im Kanton Zürich kein Handlungsbedarf, zumal die Blaulichtorganisationen über eigene mobile Einsatzzentralen verfügen.

Seite 29, unten:

Es trifft nicht zu, dass der Zivilschutz Probleme hat, genügend qualifiziertes Personal zu finden, weil nur militärdienstuntaugliche Personen rekrutiert werden. Diese können in der Regel die an sie gestellten Aufgaben im Zivilschutz zufriedenstellend erfüllen.

Seite 30
(Ziff. 2.1.7):

In der Ausbildung wird die fehlende gesamtschweizerische «unité de doctrine» im Bevölkerungsschutz und die fehlende Kompatibilität der Terminologie bemängelt. Die Herstellung einer schweizweit durchgehenden Kompatibilität im Bevölkerungsschutz wäre eine zentrale Aufgabe des Bundes. Im Strategie-teil wäre auszuführen, mit welchen Massnahmen dies erreicht werden kann.

Seite 32
(Spiegelstrich 5):

Die Rolle des neu geschaffenen KKM SVS gegenüber dem Bundesstab ABCN, der im Falle von Ereignissen im atomaren, biologischen, chemischen und/oder im Naturgefahrenbereich zum Einsatz kommt, ist unklar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wer koordiniert und wer allenfalls führt. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht dem KKM SVS als gemeinsamer Mechanismus von Bund und Kantonen die Koordinationsfunktion übertragen und der Bundesstab ABCN in diesem Bereich dem KKM SVS untergeordnet werden müsste.

Seite 32
(Ziff. 2.2):

Klärungsbedarf besteht bei der Aufteilung der Verbundaufgabe Feuerwehr/Zivilschutz zwischen Bund und Kantonen. Je nach Aufteilung dieser Aufgaben ist hier mit Minder- bzw. Mehrkosten für die Kantone zu rechnen. Es ist sicherzustellen, dass eine Entflechtung der bisherigen Aufgabenbereiche von Bund und Kantonen streng nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz der NFA vorgenommen wird.

Seite 33
(Spiegelstrich 1):

Die «stärkere Koordination» zwischen Bund und Kantonen ist aus der Aufzählungsliste zu streichen. Es handelt sich hierbei inhaltlich nicht um ein neues Strategieelement. Die Koordination ist vom Gesetz her gegeben, schon lange etabliert und funktioniert, insbesondere im Bereich ABC-Schutz, hinreichend. Dafür soll als neues Strategieelement der Punkt «Schaffung gemeinsamer Aus-

und Weiterbildungsgrundlagen» aufgenommen und auf Stufe der Strategie verankert werden.

Seiten 35/39
(Ziff. 2.2.2 / Ziff. 2.2.5):

Je nach Dienstpflichtmodell sollen Angehörige von Feuerwehr und Samariterverbänden neue Ansprüche auf eine Ermässigung des Wehrpflichtersatzes geltend machen können. Da die Kantone mit 20% am Rohertrag des Wehrpflichtersatzes beteiligt sind, würde dies zu geringfügigen Mindereinnahmen der Kantone führen. Angehörige von Feuerwehr und Samariterverbänden sollen zudem Zugang zu Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) erhalten. Die EO würde dadurch belastet, was zu einer Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge führen könnte. Derzeit werden Leistungen gewisser Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr usw.) von den Kantonen und Gemeinden finanziell unterstützt. Es ist deshalb vertieft abzuklären, ob und inwiefern die Kantone und Gemeinden von diesen beiden Lösungen unter dem Strich entlastet werden oder ob sich für die Staatshaushalte der Kantone eine Mehrbelastung ergibt.

Seite 39
(Ziff. 2.2.5):

Die Überprüfung des Dienstpflichtsystems ist ein schwieriges, komplexes und politisch heikles Unterfangen, bei dem zahlreiche unterschiedliche Aspekte rechtlicher, finanzieller, gesellschaftlicher und staatspolitischer Art berücksichtigt und in Einklang gebracht werden müssen. Der Weg über die Einsetzung einer eigenen Studiengruppe – unter Einbezug der Kantone – wird als richtig erachtet. Da es sich um eine Angelegenheit von hoher staatspolitischer Bedeutung handelt, darf diese Studiengruppe nicht von geltenden rechtlichen Grundlagen, Strukturen und Prozessen eingeschränkt werden. Vielmehr muss sie ein neues Dienstpflichtsystem mit zukunftsgerichteter Perspektive frei von Sachzwängen überprüfen können.

Seite 40:

Die Ausbildung ist eigentlich eine Konsequenz aus der Strategie, weshalb auf diesen Teil verzichtet werden könnte. Wenn der Berichtsentwurf jedoch eine verbesserte Koordination und Zusammenarbeit der Stellen bei Bund und Kantonen fordert, wäre auch eine verbesserte, kontinuierliche Kommunikation zu verlangen, was insbesondere bei der Organisation von Übungen berücksichtigt werden müsste.

3. Zivilschutz

Seite 46

(Ziff. 3.1.5):

Wiederholt forderten die Kantone vom Bund den Aufbau eines gesamtschweizerischen Personalinformationssystems für den Zivilschutz analog dem System PISA der Armee. Der Bund sicherte den Aufbau eines solchen Systems mehrmals zu. Deshalb ist der Text des zweiten Abschnitts dieses Kapitels anzupassen und die Forderung der Kantone nach der Einführung eines «PISA Zivilschutz» bzw. einer diesbezüglichen Weiterentwicklung des bestehenden PISA für Zivilschutzbedürfnisse aufzunehmen.

Seite 49

(Ziff. 3.1.6):

Es wird darauf hingewiesen, dass Einsätze zugunsten der Gemeinschaft keinesfalls nur an Grossanlässen und Festen geleistet werden. Vielmehr betreffen die im Kanton Zürich geleisteten Einsätze zugunsten der Gemeinschaft grösstenteils Betreuungseinsätze in Alters- und Pflegeheimen sowie Instandstellungsarbeiten. Die Aufzählung in der Klammer unten auf Seite 49 ist somit unzureichend, erweckt einen falschen Eindruck und muss daher angepasst werden.

Seite 50, oben
(Ergänzung):

«[...] Sie tragen auch zur Verankerung des Zivilschutzes in der Bevölkerung und zur Bereitschaft der Gemeinden, diesen zu finanzieren, bei.»

Nicht nachvollziehbar ist, warum aus der Tatsache, dass für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft pro schutzdienstpflichtige Person

durchschnittlich nur 1,4 Dienstage pro Jahr absolviert wurden, auf Überbestände im Zivilschutz geschlossen wird. Vielmehr ist die erwähnte Tatsache ein Indiz dafür, dass die Kontrolle der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch die Kantone funktioniert und der Zivilschutz nicht leichtfertig eingesetzt wird. Es wird daher beantragt, die Formulierung entsprechend anzupassen.

Seite 50
(Ziff. 3.1.7):

Es trifft nicht zu, dass das im Rahmen der Zivilschutzreform 95 angeschaffte Material noch immer den Anforderungen an eine zeitgemässe Ausrüstung entspricht und zu einem gesamtschweizerisch einheitlichen Erscheinungsbild des Zivilschutzes beiträgt. Verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsutensilien von heute sind z. B. nicht mehr SUVA-konform.

Bemühungen um Einheitlichkeit und Zusammenarbeit seitens des Bundes sind erst in Ansätzen vorhanden. Auf Initiative des Kantons Zürich beschlossen die Kantone, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen, und gründeten das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial, dem sich alle Kantone angeschlossen haben. Im Herbst 2011 begann der Kanton Zürich mit den entsprechenden Ausschreibungen für die kontinuierliche gesamtschweizerische Ersatzbeschaffung von Material für die Zivilschutzorganisationen (ZSO).

Die Frage der Entsorgung des Materials, das in der Vergangenheit vom Bund weitgehend an die Kantone abgegeben wurde, ist nicht geklärt. Im Berichtsentwurf wird darauf nicht eingegangen; es wird nur die Entsorgung des ausgedienten ABC-Schutzmaterials erwähnt. Es wird erwartet, dass der Bund die Frage der Entsorgung klärt und dass dies im Bericht entsprechend ergänzt wird.

Seiten 51 ff. (Schutzbauten):	Die Sicherstellung von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen für derzeit mindestens 0,6% der Bevölkerung erachten wir als zu hoch. Insbesondere scheint es uns nicht angebracht, bei allfälligen Spital-Neubauten entsprechend neue Schutzräume zu erstellen, um die 0,6% zu erreichen.
Seiten 54 ff. (Ziff. 3.2):	Es wird zugestimmt, dass die Vorbereitungen im Hinblick auf einen bewaffneten Krieg wegen der zurzeit kleinen Eintretenswahrscheinlichkeit zweitrangig bleiben, was jedoch nicht mit «Gar-nichts-machen» gleichgesetzt werden kann. Mindestens sollte festgelegt werden, wie der Aufwuchs für diesen Fall aussähe. Es wird befürwortet, dass die Zuständigkeit für den Zivilschutz und dessen Einsätze auch inskünftig bei den Kantonen und Gemeinden liegt. Zusammen mit der Aufgebotskompetenz des Bundes muss jedoch die Beteiligung an der Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung des Zivilschutzes einhergehen. Damit kann die (auch vom) Bund geforderte Interoperabilität der von ihm eingesetzten ZSO gewährleistet werden, und es wird sichergestellt, dass die ZSO mit dem für den Einsatz notwendigen Material ausgerüstet sind.
Seite 56 (Ziff. 3.2.1 / Ziff. 3.2.2):	Das Festlegen von Aufgaben und Organisationen ist fragwürdig, da eine entsprechende Strategie fehlt oder nur in Ansätzen vorhanden ist.
Seite 57 (Ziff. 3.2.2.1):	Unklar ist, in welchem Ausmass sich der Bund an den Kosten für die Beschaffung und Finanzierung der Ausrüstung und der spezialisierten, schweren Materials sowie über pauschalisierte Beiträge an den Betriebskosten beteiligt. Die Ausrüstung des Zivilschutzes mit schwerem Material erscheint zumindest fragwürdig, weil nicht klar ist, was darunter verstanden wird. Auf jeden Fall sind Doppelspurigkeiten mit der Armee zu vermeiden.

Seite 57 (Ziff. 3.2.2.2):	Insgesamt ist unklar, in welchem Ausmass die Kantone durch die Errichtung von interkantonalen Stützpunkten belastet werden. Abzulehnen ist eine Aufsichtskompetenz des Bundes über die Bewilligung von kantonalen und kommunalen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft. Eine Notwendigkeit zur Überprüfung der Bewilligungspraxis besteht nicht, da die entsprechenden Prozesse definiert sind und funktionieren. Die Kompetenz liegt eindeutig bei kantonalen und kommunalen Exekutiven, die auch die Verantwortung für den Einsatz ihrer ZSO tragen.
Seite 58 (Ziff. 3.2.3):	Wenn die Kantone für den Zivilschutz auf kantonaler Ebene und dessen Einsätze verantwortlich sind – was befürwortet wird – und die Kantone die finanzielle Last tragen, sind Vorgaben des Bundes nicht zu akzeptieren. Eine Kompetenz des Bundes zur Überprüfung von Zivilschutzeinsätzen wird abgelehnt. Hingegen wird erwartet, dass der Bund seine Aufgabe, ein zentrales System zur Zivilschutzkontrollführung («PISA Zivilschutz») einzuführen, wahrnimmt (vgl. Bemerkungen zu Seite 46).
Seite 59 f. (Ziff. 3.2.4):	Es ist nicht sinnvoll, in einer Strategie bereits Vorgaben zu Dienstalter und Beständen zu machen. Zutreffender erscheint die Aussage, die Bestände seien so festzulegen, dass die vom Zivilschutz geforderten Aufgaben optimal erfüllt werden können. Nicht nachvollziehbar ist die Aussage, weshalb gerade ein Stützpunktsystem ausgebildetes und einsatzfähiges Personal braucht. Dies gilt für jede Organisation, die funktionieren muss.
Seite 60 f. (Ziff. 3.2.5):	Bei den zu erarbeitenden Ausbildungsunterlagen ist es entscheidend, dass diese Unterlagen hinsichtlich der darin dargestellten Prozesse und der verwendeten Terminologie vom Bund mit den Unterlagen der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungs-

schutzes abgestimmt und koordiniert werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Interoperabilität nicht nur alleine über die Ausbildung erreicht werden kann, sondern dafür auch eine Einheitlichkeit im Materialbereich notwendig ist.

Seite 62
(Ziff. 3.2.7):

Im Bereich der Schutzbauten werden in den nächsten 10 bis 20 Jahren grosse Kosten für den Werterhalt entstehen. Die wertvolle Schutzinfrastruktur – allein im Kanton Zürich gut 3 Mrd. Franken – muss unterhalten werden, damit sie ihren Zweck erfüllen kann. Ein Zerfall infolge mangelnden Unterhalts würde insbesondere auch die öffentlichen Gebäude gefährden, unter denen viele Schutzanlagen erstellt wurden.

Seite 62
(Ziff. 3.2.8):

Weshalb ausgerechnet die Betreuungsformationen des Zivilschutzes den Kern für eine allfällige Schutzorganisation im Kriegsfall bilden sollen, ist unklar. Dieser Satz ist zu streichen, da kein Zusammenhang ersichtlich ist.

4. Weiteres Vorgehen, Umsetzung

Seiten 63 ff.:

Hinsichtlich des Zeitplanes wird erwartet, dass den Kantonen genügend Zeit für Anpassungen eingeräumt wird. Es wird immer wieder festgestellt, dass den Kantonen für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen und der tatsächlichen Umsetzung zu wenig Zeit bleibt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kantone in allen Arbeitsgruppen überproportional vertreten sind, da sich Bevölkerungsschutz, einschliesslich Zivilschutz, überwiegend in den Kantonen abspielen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass dem BABS eine stärker koordinierende Rolle als bisher zukommt. Diese darf sich aber nicht nur auf den Zivilschutz beschränken, sondern muss den gesamten Bevölkerungsschutz umfassen. Einschränkung zu erwähnen ist hier, dass eine Mitsprache des Bundes im Materialbereich

nur möglich ist, wenn sich der Bund an der Finanzierung der Materialbeschaffungen beteiligt.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi